

***Voraussetzungen für die Neuzulassung oder den Austausch von Bootsmotoren hinsichtlich der Einhaltung der Abgasvorschriften***

**A) Ottomotoren (Benzinmotoren):**

- Neuzulassung oder Austausch von 4-Takt-Ottomotoren (Innen- oder Außenbordmotoren) bis 74,0 kW Gesamtmotorenleistung:

Abgasgrenzwerte BSO Stufe 1 oder BSO Stufe 2 oder EU-Sportboot-Richtlinie (2003/44 EG).

- Neuzulassung von 4-Takt-Ottomotoren (Innen- oder Außenbordmotor) über 74,0 kW Motorenleistung:

Abgasgrenzwerte BSO Stufe 2.

- Austausch von 4-Takt-Otto-Innenbordmotoren über 74,0 kW Motorenleistung:

Abgasgrenzwerte mindestens BSO Stufe 1 bei Leistungserhöhung um nicht mehr als 10 %, ansonsten BSO Stufe 2.

**B) Dieselmotoren:**

- Neuzulassung oder Austausch von Dieselmotoren:

Abgasgrenzwerte BSO Stufe 2 oder EU-Sportboot-Richtlinie.

Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß EU-Sportboot-Richtlinie werden unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen anerkannt. Eine Bestätigung des Herstellers hinsichtlich der Massenemissionen (Gramm pro Stunde) ist hierfür der Behörde vorzulegen.